





Präsentation der ersten Entwürfe der neuen Marktregeldokumente

Energie-Control Austria

Agenda



- 1. Rechtliche Aspekte § 41 GWG 2011
- 2. MMO-VO Netzzugang und Kapazitätsmanagement
- 3. MMO-VO Bilanzierung und Ausgleichsenergiemanagement
- 4. MMO-VO Festlegungen für MG Tirol und Vorarlberg
- 5. Allgemeine Bedingungen und Sonstige Marktregeln
- 6. Wechsel Neu
- 7. Smart Meter
- 8. Qualität der Netzdienstleistung
- 9. Nächste Schritte





1. Rechtliche Aspekte GWG 2011

Energie-Control Austria



- Gem. § 41 GWG 2011 kann die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs sowie einheitlicher Regeln für alle betroffenen Marktteilnehmer und der Ziele des GWG 2011 Festlegungen durch Verordnungen für jedes Marktgebiet getrennt treffen. Zu berücksichtigen sind:
 - Anforderungen eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs
 - der Ausgewogenheit der Interessen der Marktteilnehmer
 - die gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009
 angenommenen Netzkodizes und Leitlinien gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009



Festlegungen können etwa getroffen werden

- Zur Kapazitätsermittlung gemäß § 34 und Maßnahmen zur Erhöhung der ausweisbaren Kapazität;
- Zum Ausgleichsenergiesystem und Ausgleichsleistungen im Marktgebiet;
- zur Errichtung und zum Betrieb der Online-Plattform gemäß § 39 GWG 2011 und zu den Verfahren des Angebots von Kapazitäten auf dieser Plattform;
- zu den Zeitpunkten der Nominierung und Renominierung sowie Fahrplanabwicklung;
- zu den Inhalten der Netzkopplungsverträge und der Netzzugangsverträge;
- zu den Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Fernleitungsnetz unter vorrangiger Inanspruchnahme des Virtuellen Handelspunktes.



- Aufbau der Verordnung:
 - Teil 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
 - Teil 2: Regelungen zum Marktgebiet Ost
 - 1. Hauptstück: Regelungen zu Netzzugang und Kapazitätsmanagement
 - 2. Hauptstück: Bilanzierungsregeln und Ausgleichsenergie
 - Teil 3: Regelungen zu den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg



- Wesentliche Bestandteile der Allgemeinen Bedingungen nunmehr bereits in der Verordnung festgelegt
- Berücksichtigung der kurz bevorstehenden Novellierung des Anhangs I zur VO (EG) 715/2009





2. MMO-VO: Netzzugang und Kapazitätsmanagement

Energie-Control Austria

Netzzugang im Fernleitungsnetz 1/5



Kapazitätsangebot (§ 3)

- o **Ziel:** Maximierung des Angebots von fester frei zuordenbarer Kapazität (FZK)
- o Prüfung von Maßnahmen zur Erhöhung der ausweisbaren festen frei zuordenbaren Kapazität
 - o Lastflusszusagen
 - o Zuordnungsauflagen, z.B. dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK)
- o Überbuchungs- und Rückkaufmechanismus als Option
- Kapazitätserweiterung: Standardisiertes verbindliches
 Kapazitätserhebungsverfahren in Abstimmung mit den angrenzenden NB

Netzzugang im Fernleitungsnetz 2/5



Kapazitätsprodukte (§ 4 und 5)

- Ziel: Reduktion der Transaktionskosten für Netzbenutzer durch Kapazitätsprodukte, die den grenzüberschreitenden Handel erleichtern
- o Bündelung von Exit- und Entry-Kapazität an den Grenzen zu anderen Marktgebieten (Anwendung nur auf Verträge, die ab 1.1.2014 abgeschlossen werden)
- Zonung von mehreren Netzkopplungspunkten zwischen dem Marktgebiet
 Ost und ein und demselben ausländischen Marktgebiet
- o Koordinierungsverpflichtung an den Grenzen

Netzzugang im Fernleitungsnetz 3/5



Kapazitätszuweisung (§ 6 bis 8)

- o **Ziel:** Marktbasierte, transparente und nichtdiskriminierende Zuweisung von Kapazität
- o Versteigerung von fester Kapazität ab 1.1.2013 über Online-Plattform
- o Vergabe von unterbrechbarer und untertägiger Kapazität FCFS
- o Möglichkeit der Vergabe von unterbrechbarer Kapazität differenziert nach Klassen, die die Unterbrechungswahrscheinlichkeit reflektieren
- Ausnahme für Exits bzw. Entries zum Verteilergebiet, Speichern, Endverbrauchern und Produktion

Vertragslaufzeiten (§ 9)

- o **Ziel:** Nachfragegerechtes Kapazitätsangebot unterschiedlicher Laufzeiten
- Reservierung von 20% der technischen Kapazität für kurzfristige Kapazität (<1 Jahr)
- 65% der technischen Kapazität darf mit Vertragslaufzeiten von > 4 Jahren vergeben werden
- o Koordinierungsverpflichtung an den Grenzen
- o Unterbrechbare Kapazitäten mit Laufzeit von max. 1 Jahr

Netzzugang im Fernleitungsnetz 4/5



Online-Plattform für das Angebot von Kapazitäten (§ 10 bis 13)

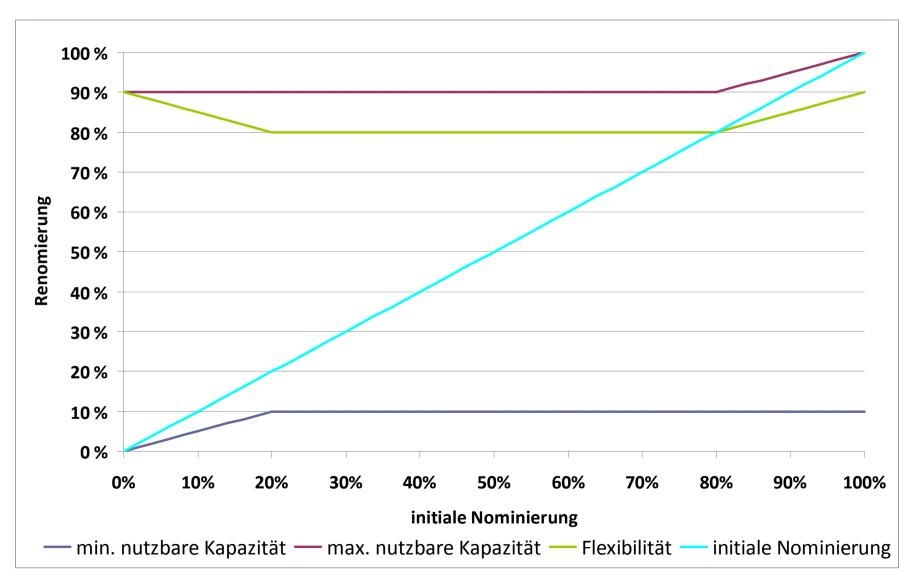
- Ziel: Reduktion der Transaktionskosten für Netzbenutzer durch massengeschäftstaugliche und automatisierte Abwicklung des Erwerbs von Primär- und Sekundärkapazität
- o Primärkapazitätsplattform und Sekundärkapazitätsplattform
- o Verfahren zur Abwicklung des Kapazitätshandels
 - o Auktionsverfahren
 - o Sofortkaufverfahren
 - o Chiffreverfahren
 - Suchverfahren

Kurzfristiges Use-it-or-lose-it (§ 14)

- o **Ziel:** Vermeidung von Kapazitätshortung und Beanreizung der Netzbenutzer zum bedarfsgerechten Buchen von Kapazität
- o Verlust eines Anteils der am Tag D-1 nicht nominierten Kapazität (siehe Grafik auf der nächsten Folie)
- o Schutz kleiner Netzbenutzer (aufgrund des geringeren Portfolio-Effekts)
- o Anwendung auf sämtliche Verträge (inkl. Altverträge)

Kurzfristiges Use-it-or-lose-it





Netzzugang im Fernleitungsnetz 5/5



Langfristiges Use-it-or-lose-it (§ 15)

- o **Ziel:** Vermeidung von Kapazitätshortung
- o Teilweiser oder gänzlicher Entzug von auf fester Basis gebuchter, jedoch systematisch ungenutzter Kapazität
- o Widerspruch durch Netzbenutzer durch unverzügliche Abgabe einer schlüssigen Erklärung möglich

Netzzugang im Verteilernetz 1/3



Netzzugangsantrag (§ 16)

- o **Ziel:** Darstellung der Anforderungen und Abläufe bei Netzzugangsanträgen
- Rechte und Pflichten
- o Einzuhaltende Fristen
- o Inhalte der Anträge (in Anlage 1 zur VO)

Netzzutrittsantrag (§ 17)

- o **Ziel:** Darstellung der Anforderungen und Abläufe bei Netzzutrittsanträgen
- Rechte und Pflichten
- o Einzuhaltende Fristen
- o Inhalte der Anträge (in Anlage 1 zur VO)
- o Mindestanforderungen an Kostenvoranschläge (in Anlage 1 zur VO)

Netzzugang im Verteilernetz 2/3



Kapazitätserweiterung (§ 18)

- o **Ziel:** Darstellung der Anforderungen und Abläufe bei Kapazitätserweiterungen
- o Rechte und Pflichten
- Einzuhaltende Fristen
- o Inhalte der Anträge (in Anlage 1 zur VO)

Netzzugang im Verteilernetz 3/3



Kapazitätsmanagement im Verteilergebiet (§§ 19 bis 21)

- o **Ziel:** Sicherstellung einer engpassfreien Schnittstelle zwischen FL- und VN-Ebene im Marktgebiet
- Verpflichtung des VGM zur Buchung von fester Kapazität ins Verteilergebiet entsprechend den Kapazitätsbedürfnissen der genehmigten LFP
- Verpflichtung der FNB zur Vorhaltung der zuletzt vom VGM gebuchten festen Kapazität für das Folgejahr
- Verpflichtung des VGM zur Verwirklichung eines engpassfreien Marktgebiets
- Verbot der Kapazitätsverwaltung bzw. Engpassmanagement auf Bilanzgruppenebene an der Schnittstelle zwischen FL- und VN-Ebene im Marktgebiet
- VGM ist f\u00fcr die Vermarktung der Kapazit\u00e4t an Ein- und Ausspeisepunkten an der Marktgebietsgrenze auf Verteilernetzebene ("Kleiner Grenzverkehr") verantwortlich

Netzzugang für Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeuger von biogenen Gasen



Vertraglich zu vereinbarende Leistung (§§ 22 und 23)

- o **Ziel:** Einheitliche Regelung zur Bestimmung der vertraglich zu vereinbarenden Leistung als Basis für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte gemäß §§ 73 und 74 GWG 2011
- Vereinbarung der Leistung einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem Netzbetreiber an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist (oder angeschlossen werden soll)
 - o Jene Leistung, die für die Ein- und Ausspeicherung vom Netzbetreiber maximal vorzuhalten ist
 - o Reduktion nur in jenem Umfang möglich, in dem der Netzbetreiber diese Kapazität an anderer Stelle vermarkten kann
 - o Erhöhung im Wege des Netzzugangsantrags gemäß § 16 möglich





3. MMO-VO: Bilanzierung und Ausgleichsenergieabwicklung

Energie-Control Austria

Grundsätze § 24



- Gastag f
 ür Marktgebiet ist 6 bis 6 Uhr
- Bilanzierungsperiode ist der Gastag Ausnahme:
 Bilanzierung für Endverbraucher mit über 50.000 kWh/h vertraglich vereinbarter Leistung erfolgt weiterhin stündlich
- Marktgebietsbilanzierung erfolgt durch den MGM in Kooperation mit dem BKO – Ausnahme: Endverbraucherabweichungen werden vom BKO bilanziert
- 2 Stunden Vorlaufzeit für FP und NOM im Marktgebiet
- Handel und Übertragung von Gasmengen nur mehr am VHP möglich
- AE-Abrufe vorrangig über die Erdgasbörse am VHP

Registrierung § 25



- Erfolgt zentral beim MGM als erste Anlaufstelle
- MGM tritt gegenüber dem BGV als one-stop-shop auf und schließt mittels Vollmachten Verträge im Namen und auf Rechnung des B-VHP, BKO und VGM
- Verträge müssen über die Online-Plattform des MGM abgeschlossen werden können
- Bonitätsprüfung und ggf. Sicherheitenhinterlegung in den jeweiligen ABs der Vertragspartner zu regeln
- MGM führt Kommunikationstestlauf mit dem BGV durch
- Nach Vorliegen aller Verträge übermittelt MGM die Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen zum BGV an ECA

Marktgebiets-Bilanzierung § 32 (ohne Endverbraucherabweichungen)



- Abrechnung gemäß bestätigten, nominierten Anmeldungen >> nominiert = allokiert
- Abweichungen zwischen nominierten und gemessenen Werten werden über OBA zwischen den NB ausgeglichen
- MGM prüft in Kooperation mit dem BKO die Tagesmengen der BGs und stellt etwaige Unausgeglichenheiten im Namen und auf Rechnung des BGVs am VHP glatt
- MGM in Kooperation mit dem BKO ermittelt stündlich den MG-Saldo und beschafft bei Bedarf, unter vorheriger Ausnutzung des Netzpuffers, die erforderliche physikalische AE zur Darstellung der untertägigen Strukturierung des Fernleitungsnetzes am VHP
- MGM hebt einen Strukturierungsbeitrag auf stündliche Unausgeglichenheiten der BG ein, dessen Bemessungsgrundlage die Kosten der untertägigen Strukturierung auf FL-Ebene darstellen

Endverbraucher-Bilanzierung § 33



- Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Leistung von über 50.000 kWh/h werden stündlich bilanziert, alle anderen Endverbraucher auf Tagesbasis
- Endverbraucher mit Bilanzierung auf Gastagesbasis sind bandförmig zu versorgen
- Strukturierung erfolgt vorrangig über den Netzpuffer (VG und FL)
- Strukturierungskosten werden im Netz sozialisiert dem gegenüber steht ein erwarteter Anstieg des Wettbewerbs, vor allem im SLP-Kundensegment
- VGM beschafft AE im Namen und auf Rechnung des BKO, vorrangig am VHP, bei Bedarf über MOL
- MOL bleibt als AE-Instrument >> für zeit- und lokationsabhängige Produkte bzw. bei Mangel an Liquidität am VHP

Endverbraucher-Bilanzierung § 33 und SLP Abwicklung § 34



- Verbrauchsmengen von Endverbraucher mit SLP werden vom VGM in Kooperation mit den VNB prognostiziert und den Bilanzgruppen zur Verfügung gestellt
- BGVs nutzen diese Prognose f
 ür Mengenanmeldung und werden auch mit dieser abgerechnet
- Die Ungenauigkeit der SLP wird vom Netz, und somit von den Erstellern der SLP und der SLP-Prognosen, getragen
- Abrechnung der gemessenen bzw. abgelesenen Mengen im 2. Clearing

Netzkopplungsverträge und Netzpuffer (Linepack) § 35



- NKV stellen effizienten Einsatz des Netzpuffers als Regelenergie sicher
- TSOs übermitteln dem MGM stündlich die Mengen für den nutzbaren Netzpuffer
- MGM verwendet den FL-NP zur Überbrückung der Ausgleichsenergieerfordernisse bis zur physikalischen Erfüllung seiner Abrufe vom VHP
- VGM kann den VG-NP nutzen und zusätzlich den FL-NP in Abstimmung mit dem MGM
- Vorhaltung und Einsatz von Regelenergie (NP-Nutzung) werden nicht zwischen den NB bzw. MGM und VGM vergütet

AE-Preisgestaltung § 38 für Endverbraucher-Bilanzierung



AE-Abrufe können getätigt werden vom

a) VGM am VHP ... VH

b) VGM auf MOL ... VM

- 1. AE-Preisbildung für Endverbraucher > 50.000 kWh/h
 - Mengengewichteter Durchschnittspreis pro Stunde, ermittelt aus allen Abrufen VH und VM
- 2. AE-Preisbildung für Endverbraucher < 50.000 kWh/h
 - Abrufe VH werden mit den Grenzpreisen je Gastag bewertet
 - Abrufe VM werden mit einem mengengewichteten Tagesdurchschnittspreis bewertet
 - AE-Preis je Liefer-/Bezugsrichtung pro Tag wird mittels einer Gewichtung berechnet:

Variante 1: $AE-Preis = (VH \times 0.6) + (VM \times 0.4)$

Variante 2: $AE-Preis = VH \times 1 \text{ oder VM} \times 1$

Weitere Regelungen ähnlich dem jetzigen System



- Bilanzgruppenmitgliedschaft § 26
 - Endverbraucher
 - Erdgasunternehmen
 - Produzenten
- Aufgaben und Pflichten im Verhältnis BGV / BGM § 27
 - Verwaltung der der BG zugeordneten Entry/Exit Kapazitäten § 29
- Auslagen und Entgelte der BGV § 28
 - Ergänzt um den Strukturierungsbeitrag auf FL-Ebene
- Besondere BG für die Ermittlung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs § 30
- Regelungen zur Erbringung von Ausgleichsleistung § 36
- Regelungen zur MOL § 37





4. MMO-VO: Festlegungen zu den MG Tirol und Vorarlberg

Energie-Control Austria

Ziele des Netzzugangs- und Bilanzierungsmodells



- Keine Unterschiede zwischen den beiden westlichen Marktgebieten
- Nutzung von Synergien bestehender Institutionen VGM und BKO
- BG bekommen direkten Zugang zum VHP NCG (vgl. MG Ost)
- Regulierung im österr. Regelwerk im Wege §41 GWG
- Implementierungszeit 1.10.2013

Rechtliche Grundlage



§ 12 Abs. 6 GWG 2011

"Netze oder Teile von Netzen können, soweit dies der Erfüllung des europäischen Binnenmarkts dienlich ist, mit angrenzenden Netzbetreibern anderer Mitgliedstaaten ein Marktgebiet bilden. Zur Umsetzung des europäischen Gasbinnenmarktes sind Netze oder Teile von Netzen in einem Marktgebiet, welches ausschließlich aus einem angrenzenden Mitgliedstaat versorgt wird und für das es im betreffenden Marktgebiet keinen eigenständigen Ausgleichsenergiemarkt gibt, mit dem angrenzenden Netzbetreiber dieses Mitgliedstaates so operativ abzustimmen, dass eine Teil- oder Vollversorgung aus dem angrenzenden Marktgebiet des Mitgliedstaates möglich wird.

Die Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets mit Netzbetreibern anderer Mitgliedstaaten bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde."

Vorgaben GWG 2011

- <u>jedenfalls:</u> operative Abstimmung so, dass Teil- oder
 Vollversorgung aus angrenzendem Marktgebiet möglich
- <u>optional:</u> Bildung eines Marktgebiets mit angrenzenden Netzbetreibern anderer Mitgliedsstaaten

Kapazität am Grenzübergabepunkt



- VGM bucht die Exit Kapazität aus NCG an den Grenzübergabepunkten nach Tirol und Vlbg (Kostenwälzung via Netztarife in Ti und Vlbg, Entlastung der Energiepreise)
- Direkter Zugang des Versorgers am VHP NCG über Nominierung aber ohne zusätzliche Kapazitätsbuchung im NCG Marktgebiet (vgl. Marktgebiet Ost)

Bilanzgruppen-/Bilanzkreismanagement



- Belieferung von Endkunden in Tirol und Vorarlberg als Versorger setzt die Zugehörigkeit zu einer in Österreich zugelassenen und registrierten Bilanzgruppe voraus (GWG)
- Jede BG in Tirol und Vorarlberg hat einen korrespondierenden Bilanzkreis (BK) im MG NCG:
 - BGV einer bestehenden BG X in Tirol /Vorarlberg registriert sich als BKV im MG NCG und etabliert einen BK X ⇒ Zugang zum VHP NCG möglich
 - BKV eines bestehenden BK Y im MG NCG registriert sich als BGV in Tirol / Vorarlberg und etabliert eine BG Y ⇒ Versorgung von Endkunden in Tirol / Vorarlberg möglich
 - Handel und Eigentumsübergang nur mehr am VHP im MG NCG und nicht mehr am Flansch am Grenzübergabepunkt (analog zu MG Ost)



Nominierungsmanagement

- BGV in Tirol / Vorarlberg meldet Endkunden-Fahrpläne (Stundenzeitreihen) bei VGM an, die den prognostizierten Verbrauch der Kunden der BG widerspiegeln.
- BKV im MG NCG berücksichtigt die in den Endkunden-Fahrplänen für Tirol / Vorarlberg in Summe angemeldeten Menge mit identer Struktur (Stundenmengen) in der Beschaffung für den korrespondierenden BK im MG NCG, wobei sämtliche Aufbringungswege eines BK im MG NCG zur Verfügung stehen (OTC- und Börsenhandel am NCG; Speicher; eigene Entry-Kapazitäten ins MG NCG; etc.).
- VGM übermittelt die Summen-Zeitreihe der Endkunden-FP der öst. BG an den MGV NCG als Exitso-Allokation des korrespondierenden BK im MG NCG ⇒
 - keine AE im MG NCG für den BK hinsichtlich der Lieferung nach Tirol und Vorarlberg, wenn genau die als Exitso allozierte Menge (= Summe Endkunden-FP der BG) beschafft wurde;
 - keine Ausgleichs- und Regelenergieumlage im MG NCG;
 - keine Strukturierungsbeiträge im MG NCG.



Physikalisches AE-Management

- AE-Management gemäß den Vorgaben des GWG, analog zum VG Ost:
 - Nutzung des (begrenzten) Linepacks des Verteilnetzes in Tirol / Vorarlberg
 - 2. Bedienung von kurzfristigen (intraday) physikalischen AE-Bedarfen aus einer OBA-Vereinbarung mit dem vorgelagerten dt. Netzbetreiber (interne Regelenergie)
 - 3. Intraday-Beschaffung von physikalischer AE (externer Regelenergie) am VHP durch VGM (im Namen und auf Rechnung des BKO) zu Marktpreisen mit dem Ziel, die kumulierten Abweichungen zwischen Fahrplansumme und Messwert am Grenzübergabepunkt jeweils zum Gastagesende möglichst auszugleichen
 - OBA-Vereinbarung mit Toleranzbereich Vortrag von OBA-Ständen innerhalb des Toleranzbereiches am Gastagesende auf den nächsten Tag
 - Kommerzieller Ausgleich von OBA-Ständen außerhalb des Toleranzbereiches am Gastagesende (Ausnahmefall!) sowie der Differenzen aus der Brennwertkorrektur des Messwertes am Grenzübergabepunkt (Monatsrechnung auf Tagesbasis von TSO bzw. NCG an BKO auf Basis des täglichen Durchschnittseinkaufs- oder -verkaufspreises für Regelenergie bei NCG)
- ⇒ Kostenbasierter AE-Preis für das Clearing der BG in Tirol u. Vorarlberg!

Clearing



- Clearing der nach Tirol und Vorarlberg gelieferten Gasmengen und AE-Verrechnung gemäß den öst. Marktregeln durch den BKO (1. und 2. Clearing)
 - Ersatz für Mehr-/Mindermengenabrechnung im MG NCG
- BKO ermittelt und verrechnet den BG in Tirol und Vorarlberg bilanzielle AE aus
 - Differenz zwischen Endkunden-Fahrplänen und tatsächlichem Verbrauch der Endkunden (Messwerte vom VNB) – Summenbetrachtung für Tirol und Vorarlberg möglich
 - Kosten und Erlöse aus der AE-Beschaffung des VGM am VHP der NCG sowie Kosten und Erlöse aus der kommerziellen Abrechnung von Unausgeglichenheiten des OBA-Kontos außerhalb des Toleranzbereiches gehen in die AE-Preisbildung ein ⇒ marktorientierter Clearingpreis!
- Brennwertkorrektur an den Grenzübergabepunkten
 - Berücksichtigung ex post durch Messwertkorrektur nach Vorliegen des Abrechnungsbrennwertes und kommerziellen Ausgleich (vgl. Pkt. 5)
 - Kosten/Erlöse gehen in AE-Preisbildung ein ⇒ Weiterverrechnung durch BKO

Weitere Vorgangsweise für die MG Tirol und Vlbg



- Versand eines VO-Entwurfes gem. §41
 bis 17. Februar
- Einladung der Marktteilnehmer zu einer Diskussion des Entwurfes am 24. Februar in Wien
- Aufnahme der Gespräche mit NCG, Bayernets, GVS-Netz und BNetzA und Tigas, VEG, EVA, Stw. Bregenz, BKO, VGM und ECA zur Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen betr. OBAs und Kooperationsvereinbarung





5. Allgemeine Bedingungen und Sonstige Marktregeln

Energie-Control Austria



- Teile aus AB VN zukünftig in MMO-VO geregelt
- Qualität der Netzdienstleistung, Wechsel, Versorger letzter Instanz, Smart Meter und Lastprofile jeweils in eigener VO
- Wo möglich Harmonisierung mit AB VN Strom
- Neue Bestimmungen für Endkunden



Struktur

Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt)

Kapazitätsänderung

Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss

Druckregeleinrichtungen

Gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht

Vorgangsweise bei der Meldung technischer Gebrechen und Störfällen sowie deren Behebung

Netzdienstleistungen

Einspeisung und Entnahme

Messung

Lastprofil

Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe und Neuanmeldungsprozess

Qualität der Netzdienstleistung

Informationspflichten zum Betrieb

Datenschutz und Geheimhaltung

Übermittlung und Verwaltung von Daten

Systemnutzungsentgelt

Rechnungslegung

Zahlung und Verzug

 $Abschlagszahlungen \ (Teilbetragsvorschreibungen),$

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Mess- und Berechnungsfehler

Vertragsdauer

Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Verträgen

Kündigung aus wichtigem Grund

Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

Änderung der Verhältnisse und der AB VN

Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt

Rechtsnachfolge

Haftung, Schad- und Klagloshaltung

Gerichtsstand



Neuerungen

- Vorgangsweise bei der Meldung technischer Gebrechen und Störfällen sowie deren Behebung
- Messung
 - -Lastprofilzähler aus Kapitel 4 übernommen
 - -Intelligente Messgeräte aufgenommen
 - -Abrechnung/Verbrauchsinformation ohne und mit intelligenten Messgeräten
- Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe



Neuerungen

- Qualität der Netzdienstleistung
- Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
 - -Mindestanforderungen an Rechnungen
 - -Mahnverfahren
- Versorger letzter Instanz
- Aussetzung/Abschaltung
 - -qualifiziertes (2-stufiges) Mahnverfahren

AB BKO



- Teile aus AB BKO bzw. der Anhänge dazu in MMO-VO geregelt (zB Regelungen zu Registrierung, AE-Preisbildung, MOL, AE-Anbieter)
- Festlegungen wie Details zu Sicherheiten und Bonitätsprüfung verbleiben in den AB
- Struktur orientiert sich an den jetzigen AB

AB BGV



- Regelungen zur BG-Mitgliedschaft, Vertretung und zustimmungspflichtige Geschäfte der BGM, Auslagen und Entgelte werden in der MMO-VO festgelegt
- Festlegungen zu den Details der Bildung von BG, der Beendigung der BGM verbleiben in den AB
- Struktur orientiert sich in gekürzter Form an den jetzigen AB

AB BVHP



- Die AB orientieren sich an Struktur und Inhalt des jetzigen "code of conduct"
- Inhaltlich sind u.a. folgende Punkte enthalten:
 - -Beschreibung der Hub Services
 - –Operative Festlegungen zu Nominierung und Matching Prozessen
 - -Gebühren und Rechnungslegung
 - -Registrierung, Kreditlimits und Garantien

AB MGM-BGV



- MGM betreffende Festlegungen in der MMO-VO geregelt
- Inhalte der AB sind u.a. Details zu
 - -Allokation und Nominierung
 - -Ausgleichsverpflichtung des BGV und Bilanzierung
 - -Ausgleichsverpflichtung des MGM
 - –Informationspflichten MGM und BGV
 - -Berechnung des Strukturierungsbeitrages

AB FNB



- Aufbauend auf den Allgemeinen Bedingungen für Grenzüberschreitende Transporte (AB GüT)
- Teile aus den AB GüT (und deren Anhänge) sind zukünftig in MMO-VO geregelt, wie z.B.
 - -Transportdienstleistungen
 - -Verwertung nicht genutzter Kapazitäten
 - -Nominierungs- und Allokationsgrundsätze

AB VGM-BGV



- Aufbauend auf den bestehenden AB RZF-BGV
- Teile aus den AB VGM-BGV in MMO-VO grundlegend geregelt
 - -Netzzugang und Kapazitätsmanagement
 - -Teilweise Fahrplan- und AE-Management
- Regelungen u.a. f
 ür AE-Abrufe am VHP und ggf. Lastflusszusagen zu ergänzen

AB VGM-Netz



- Aufbauend auf den bestehenden AB RZF-Netz
- Teile aus den AB VGM-Netz in MMO-VO grundlegend geregelt
 - -Netzzugang und Kapazitäten
 - -Teilweise Daten- und Informationsaustausch
- Regelungen u.a. für die Nominierungsverpflichtung der Produktions-/Speicheranlagenbetreiber und für die Bereitstellung von Verbrauchszeitreihen für die Prognoseerstellung zu ergänzen

Überführung der SoMa in die neuen MR



- Kapitel 1 Begriffsbestimmungen
- Kapitel 2 Beziehungsgeflecht
- Kapitel 3 Fahrpläne
- Kapitel 4 Lastprofilzähler, Zählwerte und Datenformate
- Kapitel 5 Sonderbilanzgruppen
- Kapitel 6 Techn. Regelwerk
- Kapitel 7 Kapazitäten, Netzzugang
- Kapitel 8 Elektronische Rechnung

- >> § 2 MMO-VO und AB VNB
- >> § 31 MMO-VO und Anlage 3
- >> MMO-VO Anlage 6
- >> AB VNB und MMO-VO Anlage 6
- >> § 30 MMO-VO
- >> MMO-VO Anlage 2
- >> MMO-VO Anlage 1 und Wechsel-VO
- >> neu als SoMa





6. Versorgerwechsel und Neuanmeldeprozess Stand der Diskussion

Energie-Control Austria

Versorgerwechsel und Neuanmeldeprozess - E-CONTROL

- §123 GWG Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe und Neuanmeldungsprozess neu geregelt
- Dauer des Wechselprozesses darf 3 Wochen nicht überschreiten
- Ordentliche Kündigung für Verbraucher und Kleinunternehmer, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich
- Datenabgleich über eine durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform
- Prozesse ident mit Strom

Status...



- Ausarbeitung Konzept Lieferantenwechsel NEU mit Stromund Gasbranche seit September 2011
- Gasbranche vertreten durch:
 - FVGW
 - Branchenvertreter: NÖ, Wien, OÖ, Kärnten, Steiermark
- Branchen-Workshops
- regelmäßige High-Level Meetings zur Abstimmung (Teilnahme FVGW)
- Vorbereitung des Begutachtungsentwurfes für Strom- und Gas bis Ende Februar

Hauptprozesse



- vorgelagerte, optionale Prozesse:
 - ZP/Kundenidentifikation
 - Abfrage Binde-/Kündigungsfristen
- Wechsel i. E. Sinn inkl. Verbrauchsdatenübermittlung
- → Anstoß des Wechsels täglich (Arbeitstag) möglich
- → keine fixen Wechselfristen, täglich möglicher Belieferungszeitpunkt
- gesamter Wechselprozess darf max. 12 AT dauern

Versorgerwechsel und Neuanmeldeprozess - Allgemeines



- Grundsätzlich erfolgt jegliche Kommunikation zwischen NB, LA und LN über die Plattform
- Datenaustausch
 - derzeit: ungesicherte Email-Kommunikation
 - zukünftig: signiert und verschlüsselt, optional über WP, E-mail oder E-Client
 - MSCONS-Format wird beibehalten
- Prozesse weitestgehend automatisiert ausgelegt
- VO regelt Maximalfristen
- Kündigung optional elektronisch über WP abwickelbar
- letzter Wechsel nach System alt per 1.12.2012
- ab 1.1.2013 Wechsel zwingend gemäß Lieferantenwechsel-Prozess NEU wegen Umstellung des Marktmodells

Versorgerwechsel und Neuanmeldeprozess - Neuanmeldung



- Ablauf ähnlich wie bisher in SoMa "Kapitel 7" geregelt
- Kommunikation über die Plattform
- Fristen im Wesentlichen wie bisher

Bilanzgruppenwechsel



- Da sehr selten der Fall, Regelung vorerst wie bisher
- Kommunikation optional über Plattform





7. Intelligente Messgeräte - Smart Meter

Stand der Diskussion

Energie-Control Austria

Technische Mindestanforderungen für "Intelligente Messgeräte" Gas - 1



- BMWFJ kann Verordnung zu Einführung von Gas Smart Meter erlassen. Strom dzt. in Begutachtung
- ECA erlässt VO zu technischen Mindestanforderungen
- Im Zuge der Marktregel Punktation wurden erste Vorschläge für Mindestanforderungen präsentiert
 - Feedback von 4 Marktteilnehmern (inkl. ÖVGW) erhalten
- Anforderungen der Datenschutzkommission (zB. Speicherung von Daten) sind zu berücksichtigen

Technische Mindestanforderungen für "Intelligente Messgeräte" Gas - 2



- Bidirektionale Kommunikationsanbindung
- Zugriff sowie Spezifikationen der Schnittstellen sind bei gemeinsamer Nutzung mit anderen Sparten zu harmonisieren
- Messung unter Berücksichtigung der Gastemperatur
- Daten müssen bis spätestens 12 Uhr beim NB einlangen

 gleiche Frist wie bei Strom, um Kunden zeitgleich
 Information über Energieverbrauch zu geben
- Maximierung der Batterielebensdauer auf Nacheichzyklus
- Abschaltfunktion nicht verpflichtend vorgesehen

Technische Mindestanforderungen für "Intelligente Messgeräte" Gas - 3



- Unterscheidung zwischen Geräten mit und ohne interner Speichermöglichkeit
 - -Mit interner Speicherung: stündl. Zählerstände und Tageszählerstand mit Zeitstempel; getrennte Anzeige und Speicherung im Gerät für max. 60 Kalendertage; Übermittlung täglich inkl Zeitstempel
 - -Ohne interne Speicherung: Übermittlung täglich, Zählerstände inkl Zeitstempel
- Die intelligenten Messgeräte haben den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik (zB. Mandat M/441) zu entsprechen





8. Qualität der Netzdienstleistungen

Energie-Control Austria

Qualität der Netzdienstleistung



- Verordnungsermächtigung gemäß §30 GWG 2011
- Festgelegt werden
 - Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit,
 Zuverlässigkeit und Qualität der erbrachten Dienstleistungen
 - Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards
- Beispiele für mögliche Standards laut GWG
- Dimensionen der Qualität der Netzdienstleistung
 - Kommerzielle (Beschwerdemanagement, Fristeinhaltung, Kundenzufriedenheit, Rechnungskorrekturen, Kundeninformation)
 - Technische (Einhaltung Regeln der Technik)
 - Zuverlässigkeit (Versorgungsunterbrechungen)

Qualität der Netzdienstleistung (II)



- Individuelle j\u00e4hrliche Meldung der Kennzahlen an die Regulierungsbeh\u00f6rde
 - Betreffend die Einhaltung der Standards
 - Beschwerdegründe, Gründe für Rechnungskorrekturen
 - Ergebnisse Kundenbefragung
- Einführung von Pönal-/Entschädigungszahlungen ist möglich
 - Augenmerk aber in einem ersten Schritt auf Kundenzufriedenheit
- Standards sind in Allgemeine Bedingungen aufzunehmen insoweit relevant für Endkunden

Qualität der Netzdienstleistung (III)



- VO schließt thematisch an bisherige Standards in AB VNB an
- Kohärenz mit anderen Verordnungen sichergestellt
- Abstimmungstreffen mit Vertretern der ÖVGW Präsentation eines Erstentwurfs für Konsumentenvertreter
- Laufender Meinungsaustausch
- Zeitplan für Inkrafttreten: Ende Q2 2012.





9. Nächste Schritte

Energie-Control Austria

Nächste Schritte



- Stellungnahmen und weitere Diskussionen und Abstimmungen bis 9.
 März 2012
- Erstellung begutachtungsfähiger MR-Dokumente bis 30. März 2012
- 2. April 2012 Versand MR-Dokumente zur offiziellen Begutachtung
- Ende der offiziellen Begutachtung am 27. April 2012
- Anschließend zweiwöchige Begutachtung im Regulierungsbeirat
- Veröffentlichung und Inkraftsetzung der neuen MR-Dokumente am 18.
 Mai 2012